

Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“	Inkraftsetzung
	21.03.2019 COS-BV-515/2018	11.04.2019 Woche 15	(rückwirkend) 01.01.2019
1. Änderung	07.07.2020 COS-BV-515/2018/3	30.07.2020 Woche 31	31.07.2020

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 07.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.03.2019 erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung für die Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Coswig (Anhalt) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Coswig (Anhalt) oder den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. Monat,
 - a) in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder
 - b) mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate geworden ist.
 - c) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Bereich Steuern der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereit entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr zu entrichtende Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt [§ 3 (1)].

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird mit dem Jahresbetrag am 1.7. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antragstellung bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und allen Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile:
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 € |
| b) für jeden zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| d) für jeden Hund nach § 7 Abs. 2 für den kein Antrag auf andere Besteuerung gestellt werden kann und für jeden Hund nach § 7 Abs. 3 | 400,00 € |
- (2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Definition gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne des „Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009) sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.
- (2) Die Sachsen-Anhaltische Rasseliste ergibt sich aus Verweisung auf das Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532). Danach wird Gefährlichkeit bei nachfolgenden Rassen vermutet:
1. Bullterrier
 2. Pitbull-Terrier
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:
- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärft oder auf andere in Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - Hunde die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den im § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Steuersätzen nur auf Antrag in Betracht. Voraussetzung hierfür ist ein ohne Auflagen bestandener Wesenstest.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
und
 4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind spätestens schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu stellen.
- (4) Für die in § 7 Abs. 2 der Satzung genannten Hunde kann ausschließlich eine Steuerermäßigung nach § 10 Nr. 6 nach Vorlage des Mitgliedsausweises des Hundesportvereins gewährt werden. Der Nachweis der Mitgliedschaft im Hundesportverein ist jährlich unaufgefordert zu erbringen. Anderenfalls entfällt die gewährte Ermäßigung.

§ 9

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde und Therapiehunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Gebrauchshunde, die nachweislich zur ordnungsgemäßen Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
 4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
 5. Hunde, die in Tierheimen, in Tierschutzvereinen und ähnlichen Vereinen gehalten werden.
 6. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben privaten Zwecken auch der Jagd dient.
Der Nachweis der Verwendung ist zu erbringen.
- (2) Für nach § 6 Abs. 1 d) zu versteuernde Hunde wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:
1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 2. einen Hund, der der Bewachung von betrieblich genutztem Anwesen dient,
 3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen,
 5. Hunde, die in einem anerkannten Hundesportverein ausgebildet werden.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuge wachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 1 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Coswig (Anhalt) dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (4) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Anmeldepflicht nicht nach, erfolgt die Veranlagung zur Hundesteuer von Amts wegen mit dem höchsten Steuersatz gemäß § 6 (1)d).

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat den/die von ihm gehaltenen Hund die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Coswig (Anhalt) zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum festgelegten Preis lt. Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 bis 3 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzverordnung finden bei der Umsetzung dieser Satzung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 07.07.2020

A. Clauß
Bürgermeister

(Satzungen im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Redaktionelle Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originalen Satzungen können bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.